Bitte am Schalter der Zulassungsbehörde abgeben!

LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Anlage zur Steuererklärung (Zulassungsantrag)

Erläuterung des Antrages auf Steuerbefreiung

Amtliches Kennzeichen:

.....

A. Schwerbehinderte:

Hinweise zum SEPA - Lastschrifteneinzugsverfahren

Ich beantrage Steuervergünstigung gemäß

○ **Befreiung nach § 3a Abs. 1 KraftStG**
(Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **aG, Bl** oder **H**)

SEPA-Mandat **nicht erforderlich**
(19) S

○ **Befreiung nach §3a Abs. 1 i.V.m. § 17 KraftStG**
(Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Kriegsbeschädigt, VB oder EB i.V. m. einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % Personenkreis des § 3 Abs. 1 Nr .1 KraftStG 1972)

SEPA-Mandat **nicht erforderlich**
(18) S

○ **Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer nach §3a Abs. 2 KraftStG**
(Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Merkzeichen G oder GI)

SEPA-Mandat **erforderlich!**
(20) S

Nur wenn kein Antrag auf Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr vorliegt!

B. LKW-Anhänger (mit Anhängerzuschlag):

Hinweise zum SEPA - Lastschrifteneinzugsverfahren

Ich beantrage Steuervergünstigung gemäß

○ § 10 Abs. 1 KraftStG
Anhänger (ausgenommen Wohnanhänger) hinter Zugfahrzeugen (ausgenommen Pkw oder Krafträder) mit Anhängerzuschlag

SEPA-Mandat **nicht erforderlich**
(16) G

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, für die ein entsprechender Anhängerzuschlag beantragt ist!

C. Kombinierter Verkehr:

Hinweise zum SEPA - Lastschrifteneinzugsverfahren

Ich beantrage Steuervergünstigung gemäß

○ § 3 Nr. 9 KraftStG
Kraftfahrzeuge zur Zustellung und Abholung im kombinierten Verkehr

SEPA-Mandat **nicht erforderlich**
(09) G

○ § 10 Abs. 1 KraftStG
Anhänger die ausschließlich im Sinne von § 3 Nr. 9 KraftStG (Kombiverkehr) verwendet werden.

SEPA-Mandat **nicht erforderlich**
(09) G

D. Sonstige Anträge:

Ich beantrage Steuervergünstigung gemäß			Hinweise zum SEPA - Lastschrifteneinzugsverfahren
○	§ 3	Nr. 1 KraftStG Zulassungsfreie Fahrzeuge und Anhänger gem.§3 Abs.2 FZV: *Selbstfahrende Arbeitsmaschine, Anh. Arbeitsmaschine, Stapler >20km/h, L-Krad, LaFo Arbeitsgerät, Anh. f. Tiere z. Sportzwecken, Anh. f. Sportgeräte usw.*	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(14) G/S**
○	§ 3	Nr. 3 KraftStG Fahrzeuge zum Wegebau *(nur Bund, Land, Gemeinde, Zweckverband)*	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(02) S**
○	§ 3	Nr. 4 KraftStG Straßenreinigung / Winterdienst *(steuerbefreit nur Kommunen oder bei kommunalem Auftrag)*	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(22) G/S**
○	§ 3	Nr. 5 KraftStG Feuerwehr, Luft- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krankenbeförderung, Behindertentransport	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(04) G/S**
○	§ 3	Nr. 5 a KraftStG Fahrzeuge f. humanitäre Hilfstransporte	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(23) G/S**
○	§ 3	Nr. 6 KraftStG Kraftomnibusse (einschl. Anhänger) und PKW mit mindestens 8 Sitzplätzen einschließlich Fahrer im Linienverkehr (mehr als 50 % mit Nachweis)	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(05) S**
○	§ 3	Nr. 7 KraftStG Land- und Forstwirtschaft, Milchfahrzeuge: *(nur Zugmaschinen, Anhänger, Sonderfahrzeuge)*	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(07) G/S**
○	§ 3	Nr. 8 KraftStG Schaustellergewerbe: *(nur Zugmaschinen, Packwagen über 2,5 Tonnen sowie Wohnwagen und Wohnmobile über 3,5 Tonnen)*	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(08) G**
○	§ 3	Nr. 10 KraftStG Diplomatische/konsularische Vertreter *(mit Bestätigung der Bayer. Staatskanzlei)*	SEPA-Mandat **nicht erforderlich** **(10) S**

Erklärung bei Beantragung / Zuteilung von grünen Kennzeichen:

Mir ist bekannt, dass die Steuerbefreiung unter Vorbehalt der nachträglichen Bewilligung des zuständigen Hauptzollamtes eingetragen wird. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Antrag auf Befreiung von der Kfz-Steuer durch das Hauptzollamt abgelehnt wird, werde ich bei meiner zuständigen Zulassungsstelle unverzüglich

- eine Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I beantragen,
- evtl. vorhandene grüne Kennzeichen vorlegen und schwarze Kennzeichen beantragen.

Mir ist darüber hinaus bekannt, dass dieser Vorgang kostenpflichtig ist. Die entstehenden Gebühren werden von mir übernommen.

Ich bestätige Zudem, dass ich das Hinweisblatt zum Datenschutz gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung erhalten habe.

Fürstenfeldbruck, den ……. ……
(Unterschrift Fahrzeughalter bzw. Bevollmächtigter)

Von der Zulassungsbehörde auszufüllen:

Fahrzeugart: ……..

Grüne Kennzeichen ☐ ja / ☐ nein ……
(Unterschrift, Dienststempel)

Hinweisblatt zum Datenschutz
Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**
   Erteilung von Einzelgenehmigungen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger
   Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger im Straßenverkehr
   Überwachung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge und deren Anhänger

2. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
   Landratsamt Fürstenfeldbruck
   vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
   Münchener Straße 32
   82256 Fürstenfeldbruck

   E-Mail: Poststelle@lra-ffb.de
   Tel.: 08141-5190

3. **Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten**
   Landratsamt Fürstenfeldruck
   Behördlicher Datenschutzbeauftragter
   Münchner Straße 32
   82256 Fürstenfeldbruck

   E-Mail: Datenschutz@lra-ffb.de
   Tel.: 08141-5195757

4. **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**
   Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt
   - für die Erteilung von Einzelgenehmigungen von Fahrzeugen
   - für die Zulassung und Kennzeichenzuteilung von Fahrzeugen im Straßenverkehr
   - zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten von Haltern von Fahrzeugen
   - zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflicht an das Kraftfahrbundesamt, Finanzbehörden, Versicherungen und den Zulassungsstellen untereinander
   - zur Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, sonstigen Ordnungsbehörden, sowie berechtigten Dritten.

   Rechtsgrundlagen: Straßenverkehrsgesetz (StVG insbesondere §§ 1, 34 ff.), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV insbesondere §§ 6, 13, 15, 16, 19, 30 ff.), Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), Verordnung über technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV), Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG), Gesetz über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAG), 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Personenbeförderungsgesetz(PBefG) Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 6), Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Bitte wenden

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Kraftfahrt-Bundesamt, § 33 FZV
- Versicherungen, § 35 FZV
- Für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung jeweils zuständige Behörde § 36 FZV
- Finanzämter, § 36 FZV
- Andere Zulassungsstellen, § 35 StVG
- Gerichte, § 35 StVG, § 99 VwGO
- Finanzverwaltung, § 6a Abs. 8 StVG i.V.m. Art. 14 Abs. 4 BayKG
- Für Zwecke des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes sowie des Katastrophenschutzes, § 37 FZV
- Örtliches Melderegister/Bayerisches Behördeninformationssystem, § 14 MeldDV
- Übermittlung an Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, §§ 37-37 c StVG
- An Personen oder Stellen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen, § 39 StVG
- Hochschulen und andere Einrichtungen für die wissenschaftliche Forschung, § 38 StVG
- Zu statistischen Zwecken und planerische Zwecke, §§ 38a, 38 b StVG
- Den sonstigen in den §§ 35 bis 39 StVG genannten Stellen und Personen

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Fürstenfeldbruck so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen nach § 44 StVG und § 45 FZV für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben zulässig ist.

7. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Fürstenfeldbruck, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach § 34 StVG, §§ 6, 13, 15, 16, 19 FZV, § 3 KraftStDV verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Aus den besonderen Mitwirkungspflichten, insbesondere aus den §§ 5, 13, 14,15 FZV sowie § 31a StVZO, haben Sie Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen. Im Übrigen sind Sie im Rahmen der im Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Mitwirkungspflicht ebenfalls gehalten, Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen.

Sollten Sie erforderliche Daten nicht angeben, so kann es ggf. zur Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs kommen.